

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 12.02.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

39.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020	132
40.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus	133
41.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2020	139
42.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2020	142
43.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2020	145
44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2020	148
45.	Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019 des Planungsverbandes Lappwaldsee	151
46.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	152

39. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 29.01.2020 unter Aktenzeichen 32.31-10302/2022 mitgeteilt, dass der genehmigungspflichtige Bestandteil der von der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2020 genehmigt ist.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.02. bis 28.02.2020
und
vom 02.03. bis 03.03.2020

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Königslutter am Elm, Am Markt 1, Zimmer 004, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 10.02.2020

Der Geschäftsführer
In Vertretung

gez. Sobiech

(Sobiech)

ABl.-Nr. 6 vom 12.02.2020

40.

Bekanntmachung der

Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus

Die Städte Helmstedt und Schöningen haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Buschhaus“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet.

§ 1

Planungsverband

- (1) Die Städte Helmstedt und Schöningen bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Buschhaus“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Buschhaus“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst zwei Teilgebiete. Das westliche Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Werkszufahrt von der B 244 zum Kraftwerksgelände / Gelände der TAE und Richtung Westen durch die B 244 sowie durch die Ortslage Esbecks. Im Osten orientiert sich die Grenze an der Bahnlinie sowie im Süden an der K 63. Das östliche Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Reinsdorf und Offleben und schliesst im Osten einen Teilbereich zwischen K 63 und Alversdorfer Straße ein. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet zum Betrieb eines Braunkohlekraftwerks und den angrenzenden Flächen der Tagebergbaulandschaft ein Industrie- und Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer und zukunftssträchtiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu entwickeln.
- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.
- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:

1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
 5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen. Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je sechs Vertretern der Städte Helmstedt und Schöningen. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; er kann einen Beschäftigten seiner Kommune mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung.

§ 9

Verbandsverwaltung

Der Verband bestellt das für die Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Personal. Daneben kann der Verband Planungsaufträge an geeignete Dritte vergeben.

§ 10

Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten und alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vomhundertsätze:

- | | |
|---------------------|-------------------|
| a) Stadt Helmstedt | 321,4 ha = 62,6 % |
| b) Stadt Schöningen | 192,3 ha = 37,4 % |

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 13

Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 15 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.

Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

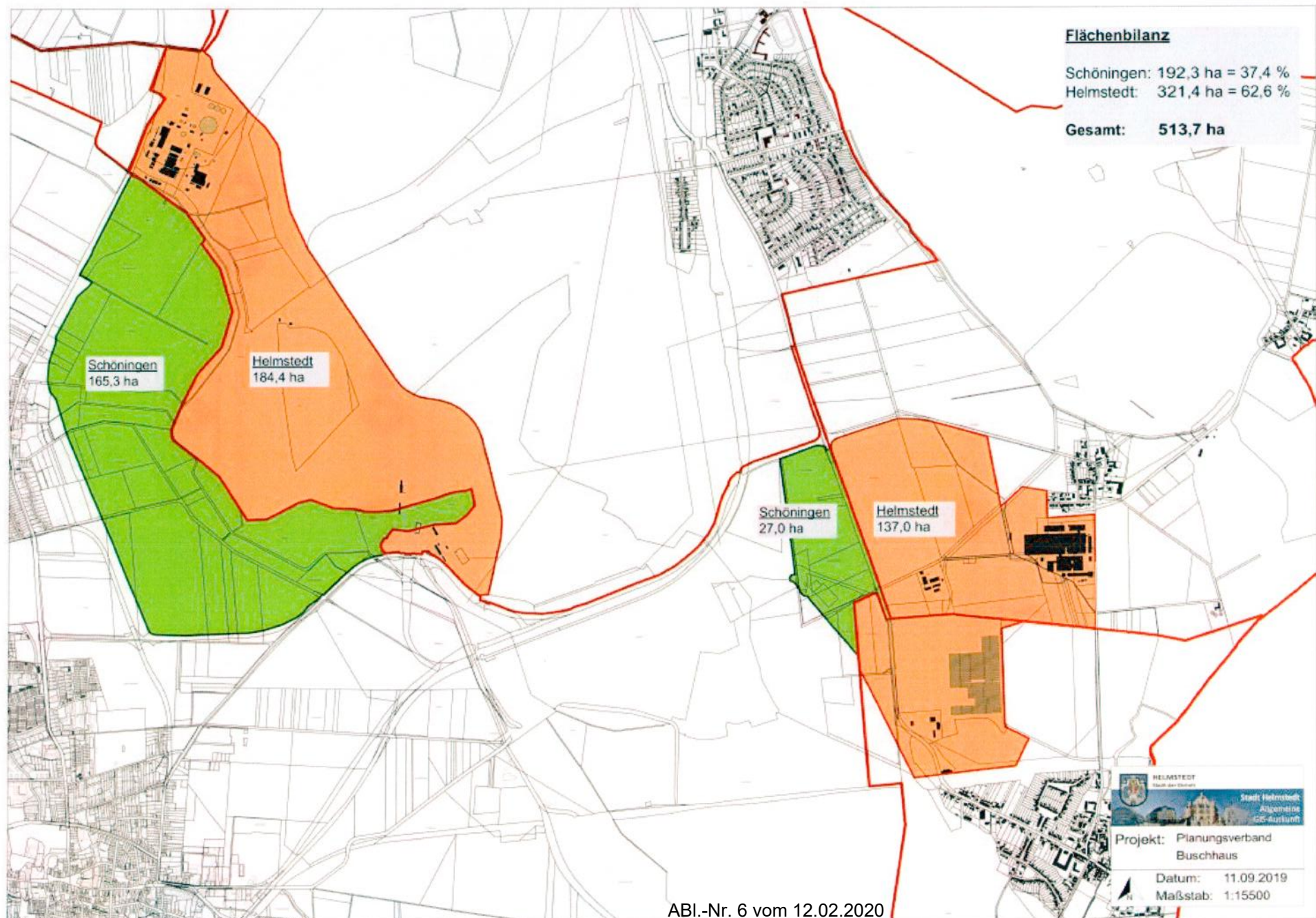
Helmstedt, den 18.12.2019

gez. Schobert
(Wittich Schobert)
Bürgermeister
Stadt Helmstedt

Schöningen, den 23.12.2019

gez. Bäsecke
(Henry Bäsecke)
Bürgermeister
Stadt Schöningen

Anlage



41. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	828.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	919.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	794.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	864.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	575.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	405.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) werden in Höhe von 405.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 923.800 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 6

Erheblich im Sinne des § 12 (1) KomHKVO sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Betrag im Einzelfall von 500.000 Euro.

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 1.000 Euro.

Warberg, den 21.11.2019

(L.S.)

gez. Rothmann
Sabrina Rothmann
Gemeindirektorin

gez. Blohm
Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche ~~(n)~~ Genehmigung ~~(en)~~ ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am 10.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom 13.02.2020 bis 14.02.2020 und vom 17.02.2020 bis 21.02.2020 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Warberg gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den 10.02.2020

Die Gemeindedirektorin

(L.S.)

gez. Rothmann
Sabrina Rothmann

ABl.-Nr. 6 vom 12.02.2020

42.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.498.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.023.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.402.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.781.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	144.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	134.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	125.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **134.600 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **610.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.600.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

Grasleben, den 02.12.2019

Der Gemeindefinanzdirektor

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 07.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/erteilt worden.

008

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.02.2020 bis 14.02.2020

und vom 17.02.2020 bis 21.02.2020 (mittwochs geschlossen)
sowie am 14.02.2020

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 07.02.2020

gez. Janze
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 6 vom 12.02.2020

43.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Velpke in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.204.400,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.190.000,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.051.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.912.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	129.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.420.300,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

Velpke, 30.01.2020

gez. Fricke

(Gemeindedirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.02. bis 14.02.2020

und vom 17.02. bis 21.02.2020 (mittwochs geschlossen)
sowie am 24.02.2020

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 30.01.2020

Der Gemeindefriedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 6 vom 12.02.2020

44.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Lappwaldsee in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Planungsverbandes Lappwaldsee für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	97.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	97.600 €
Saldo	(0 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo	(0 €)

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	97.600 €
Saldo	(0 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo	(0 €)

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung der Aufwendungen in Höhe von 25.000 € werden gemäß § 11 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee von den Mitgliedern Umlagen erhoben. Umlageschlüssel sind die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet.

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird daher wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|---------|
| a) Gemeinde Harbke | 57,46 % |
| b) Stadt Helmstedt | 42,54 % |

Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 72.600 € werden durch die Stadt Helmstedt getragen, soweit sie durch die Verbandsverwaltung gem. § 9 der Verbandsordnung des Planungsverbandes Lappwaldsee entstehen.

Helmstedt, den 18.12.2019

gez. Otto
(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 13.02.2020 bis 21.02.2020

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Helmstedt, den 07.02.2020

gez. Otto

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

45.

Bekanntmachung

der ersten Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019 des Planungsverbandes Lappwaldsee

Die erste Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019 des Planungsverbandes Lappwaldsee zum 27.04.2019 wird nach erfolgter Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt, Aktenzeichen 14 13 10/22 (2019), gemäß §§ 129 NKomVG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz zum 27.04.2019 des Planungsverbandes Lappwaldsee zum 27.04.2019 *sowie der Prüfbericht liegen*

vom *13.02.2020* bis *21.02.2020*

bei der Stadt Helmstedt, Zimmer H328, Markt 1, 38350 Helmstedt zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Helmstedt, den *07.02.2020*

gez. Otto
(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

**46. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 20.02.2020, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Protokolle über die 10. öffentliche Sitzung am 29.08.2019 und die 11. öffentliche Sitzung am 21.11.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
10. Kampfmittelbeseitigung auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Lehr (Muna Lehre)
11. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Bioabfallverwertung Sachstand und weitere Vorgehensweise
12. Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018
13. Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Beienroder Holz“
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

**46. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Umweltschutz**

Am Donnerstag, dem 20.02.2020, findet um 16.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Kreishauses 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Protokolle über die 10. öffentliche Sitzung am 29.08.2019 und die 11. öffentliche Sitzung am 21.11.2019
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsmitgliedern
9. Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
10. Kampfmittelbeseitigung auf dem Gelände der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt Lehr (Muna Lehre)
11. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt
hier: Bioabfallverwertung Sachstand und weitere Vorgehensweise
12. Verordnung zur 1. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung über das Naturschutzgebiet „Südlicher Drömling“ im Schutzgebietesystem „Niedersächsischer Drömling“ in den Gemeinden Danndorf und Grafhorst der Samtgemeinde Velpke, Landkreis Helmstedt vom 06.06.2018
13. Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) „Beienroder Holz“
14. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt

15. Einwohnerfragestunde

16. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 29.01.2020

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 6 vom 12.02.2020

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Radeck